

Handlungsempfehlung

Bereitstellung von Lehrbüchern für Lehrkräfte

unter Berücksichtigung der Rechtsprechung
des Bundesarbeitsgerichts (BAG)

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 12.03.2014 – 9 AZR 455/11 – entschieden, dass der Arbeitgeber gehalten ist, Lehrkräften die zur sachgerechten Durchführung des Unterrichts erforderlichen Schulbücher bereitzustellen.

Zur Umsetzung der Rechtsprechung gelten folgende Hinweise:

1. Soweit Lehrkräfte den Bedarf an für den Unterricht benötigten Schulbüchern, deren Einführung durch Beschluss der zuständigen Fachkonferenz im Benehmen mit der Schulkonferenz beschlossen wurde, geltend machen, ist zu prüfen, ob dieser Bedarf aus dem Schulbuchbestand der Schule oder anderweitig (etwa durch Frei- oder Prüfoxemplare, über die Tauschbörse für Schulbücher oder über den an einer anderen Schule im Gebiet des Schulträgers vorhandenen Schulbuchbestand) gedeckt werden kann. Die Lehrkraft erklärt schriftlich, dass ihr das benötigte Buch nicht anderweitig zur Verfügung gestellt wurde.
2. Falls das Schulbuch nicht im Schulbuchbestand vorhanden ist und der Lehrkraft das Schulbuch auch anderweitig nicht zur Verfügung gestellt werden kann, hat die Schulleitung dem Schulträger die Notwendigkeit der Bereitstellung des Schulbuches für den Schulbuchbestand anzuzeigen. Der Schulträger entscheidet darüber, wie und auf welche Weise er diese Bereitstellung organisiert und finanziert.
3. Die Schulbücher werden als Leihexemplare im Eigentum des Schulträgers angeschafft; eine Eigentumsübertragung an die jeweilige Lehrkraft ist – der ergangenen Rechtsprechung entsprechend – ausdrücklich ausgeschlossen. Die Anschaffung hat nach haushaltsrechtlichen Vorgaben und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. Die angeschafften Schulbücher sind als Eigentum des Schulträgers zu kennzeichnen und zu inventarisieren. Die Lehrkraft ist darauf hinzuweisen, dass das Schulbuch im einwandfreien Zustand zu belassen und nach Gebrauch zurückzugeben ist.
4. Die Erstattung der Kosten für ein privat angeschafftes Schulbuch kommt nicht in Betracht.

Stand: November 2016